



# Zusatzbestimmungen der Bavarian Airsoft Society

**Stand:**

05.05.2019

## Präambel

- (1) Dies sind die von der Vereinssatzung genannten Zusatzbestimmungen.
- (2) Alle genannten Paragraphen verweisen, sofern nicht anderweitig bestimmt, auf dieses Dokument.

## § 1 Zusatzerklärungen

- (1) Die aktuellen Zusatzerklärungen sind:
  - a. Haftungsfreistellung,
  - b. „Muttizettel“ bei minderjährigen (bei jedem Event neu auszustellen),
  - c. Datenschutzerklärung (bei minderjährigen auch die Eltern) und
  - d. Fotoeinwilligung (bei minderjährigen auch durch die Eltern).
- (2) Unabhängig von eben genannten können jederzeit weitere Zusatzerklärungen hinzukommen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können schriftlich eine Schonfrist wegen persönlicher Liquiditätsproblemen stellen. Dies benötigt eine Zustimmung einer Mehrheit des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft kann pausiert werden. Alles hierzu wird individuell vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Höhe des Beitrags liegt zum Zeitpunkt der Gründung bei 0€.
- (4) Die Abrechnungszeiträume für die Beiträge sind normalerweise 1.1.-30.6. und 1.7.-31.12. eines Geschäftsjahres; wer also innerhalb eines Abrechnungszeitraums beitrifft muss den Beitrag für diesen Abrechnungszeitraum voll bezahlen.
- (5) Die Fälligkeit ist zum 1. des Abrechnungszeitraums.

# Zusatzbestimmungen der Bavarian Airsoft Society

- (6) Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- (7) Die Zahlung erfolgt bar.
- (8) Für eine Mahnung bezüglich des Mitgliedsbeitrags kann eine Mahngebühr anfallen. Diese richtet sich nach dem Postporto und eventueller Bearbeitungsaufwendungen (Druckkosten etc.).

## § 3 Spielregeln

- (1) Es gelten dieselben Regelungen wie in unserer Haftungsfreistellung.
- (2) Falls durch den örtlichen Veranstalter Spielregeln vorgegeben werden, wirken diese verschärfend auf die unseren.

## § 4 Schutz

- (1) Es gelten dieselben Regelungen wie in unserer Haftungsfreistellung.
- (2) Bei U-18 Mitgliedern kann die Aufsichtsperson zusätzliche Schutzvorrichtungen vorschreiben.

## § 5 Ausrüstung

- (1) Die Ausrüstung der Vereinsmitglieder ist grundsätzlich nach individuellem Belieben.
- (2) Davon ist nicht der Schutz gemäß §4 betroffen.

## § 6 Inventarverwaltung

- (1) Die Inventarverwaltung übernimmt der Vorstand.
- (2) Dieser hat ein Verwaltungssystem zu verwenden, welches Diebstahl oder jeglichen anderen Verlust ausschließt.

## § 7 Strafen

- (1) Wer gegen das Vereinsinteresse handelt, dem kann eine Geldstrafe von bis zu

# Zusatzbestimmungen der Bavarian Airsoft Society

25€ auferlegt werden.

- (2) Diese wird satzungsmäßig wie ein Mitgliedsbeitrag behandelt, kann also zum Ausschluss und Mahngebühren führen.
- (3) Diese Strafe wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands vorangebracht. Hierzu ist ein kurzes Protokoll erforderlich, welches von allen Entscheidungsträgern zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein solches Strafgeld ist immer zu Gunsten des Vereins.

## § 8 Vereinswappen

- (1) Das Vereinswappen ist die auf dem Deckblatt zusehende Abbildung. Dieses ist alleiniges Eigentum des Vereins.

## § 9 Wirksamkeit der Zusatzbestimmungen

- (1) Die Zusatzbestimmungen treten gleichzeitig mit der Vereinsatzung erstmalig in Kraft.
- (2) Zum Schutz vor nicht rechtmäßigen Änderungen erhält jedes anwesende Mitglied einer Mitgliederversammlung, bei der die Zusatzbestimmungen geändert werden, einen vom anwesenden Vorstand signierten Ausdruck der angepassten Zusatzbestimmungen.
- (3) Damit eine Änderung rechtens ist, muss sie folgendermaßen durchgeführt werden:
  - a. Die Deklaration als Tagesordnungspunkt bei einer Mitgliederversammlung,
  - b. Eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - c. Der Vermerk über den Ausgang der Abstimmung im Protokoll,
  - d. Anschließende Änderung mit Verweis auf Protokoll.
- (4) Nach erfolgreicher Änderung treten die aktualisierten Zusatzbestimmungen anstelle der bisherigen in Kraft.